

## ALLGEMEINE VERTRAGS UND REISEBEDINGUNGEN

Nachfolgend finden Sie unser «Kleingedrucktes», das Sie lesen sollten, weil es die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und dem Reisebüro Pomorin – im Nachfolgenden kurz RP genannt – regelt.

### 1. Reiseanmeldung und Reisebestätigung

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie RP als Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind unsere Reiseausschreibung und unsere ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit diese Ihnen vorliegen. Reisevermittler (z.B. andere Reisebüros) sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über unsere vertraglich zugesagten Leistungen hinaus gehen oder in Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt RP Ihnen den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme Ihres Angebots dar. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch RP zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Ihnen die schriftliche Reisebestätigung ausgehändigt.

Die Bestätigung kann auch über Ihr Reisebüro erfolgen. RP weist darauf hin, dass es erforderlich ist, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mässig zu bearbeiten, zu speichern und weiterzugeben.

Ein Reisender, der ausser sich selbst auch andere Reisetilnehmer anmeldet, haftet neben diesen anderen, sofern er ausdrücklich und gesondert erklärt, für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Personen einzustehen. Meldet ein Reisender mehrere Personen an, so kommt der Reisevertrag mit jedem einzelnen Reisenden zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so ist dies ein neues Angebot von RP an das RP sich 10 Tage gebunden hält. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie RP innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklären.

### 2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss erhalten Sie bzw. Ihr Reisebüro eine schriftliche Reisebestätigung.

Mit Erhalt dieser Bestätigung ist eine Anzahlung von 25% des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung wird spätestens 3 Wochen vor Antritt der Reise fällig, sobald sichergestellt ist, dass RP nicht von der Reise gemäss Ziffer 7 dieser Bedingungen zurücktritt. Die Reiseunterlagen werden nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises ausgehändigt. Wird die Anzahlung und/oder die Restzahlung trotz Fälligkeit nicht bezahlt, so ist RP berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Ihnen Rücktrittskosten gemäss Ziffer 5 zu belasten.

Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus Ihrer Reisebestätigung. Eine Zahlung an das vermittelnde Reisebüro erfolgt ausschliesslich auf Ihr eigenes Risiko und hat insbesondere keine schuldbefreiende Wirkung, falls das Reisebüro die Zahlung nicht an RP weiterleitet. RP ist Mitglied im Schweizerischen Garantiefonds.

### 3. Leistungen und Preise

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ergibt sich aus den Programmausschreibungen im Internet und den Flyern sowie aus den darauf bezugnehmenden Angaben in Ihrer Reisebestätigung. Das gleiche gilt für den von Ihnen zu entrichtenden Reisepreis. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für RP bindend. RP behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Angaben (z.B. Reiseroute, Reihenfolge der Häfen, geplante Landausflüge) sowie des Reisepreises vorzunehmen, über die RP Sie vor Buchung selbstverständlich informiert. Ihren Wünschen nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgedruckt sind, bemüht sich RP nachzukommen. Solche Sonderleistungen sollten Sie sich im eigenen Interesse schriftlich bestätigen lassen. RP ist berechtigt, eine Gebühr von EUR 50 pro Person sowie die daraus resultierenden Mehrkosten, die durch die Leistungsträger erhoben werden, zu berechnen.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen

Die im Prospekt genannten Reisepreise sind für RP bindend. RP kann jedoch vor Vertragsschluss vom Prospekt abweichende Änderungen der Reisepreise erklären. Eine Preisanpassung ist insbesondere aus folgenden Gründen zulässig:

- aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten durch einen Zuschlag auf den Reisepreis jedes Reiseteilnehmers für die Schifffahrt, Busanreise, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes,

- Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von RP nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Bei von RP nicht verschuldeten Umständen, z.B. Hoch- oder Niedrigwasser, widrige Wetterverhältnisse, technische Defekte, behördliche Anordnungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt und andere von RP nicht zu vertretende Faktoren, ist RP berechtigt, die Fahrpläne umzustellen oder andere Transportmittel einzusetzen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. RP ist verpflichtet, Sie über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung sind Sie berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Treten Sie die Reise dennoch in Kenntnis des Umfangs der Leistungsänderung an, so ist eine mit der Änderung begründete Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt oder eine Minderung des Reisepreises ausgeschlossen.

RP behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

- Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten und Versicherungsprämien, so kann RP den Reisepreis nach Massgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RP von Ihnen den Erhöhungsbetrag verlangen.

- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann RP von Ihnen verlangen.

- Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber RP erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

- Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für RP verteuert hat.

- Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für RP nicht vorhersehbar waren.

- Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig.

Über Preisänderungen wird RP Sie unverzüglich informieren. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% sind Sie berechtigt, ohne Gebühren von dem Reisevertrag zurückzutreten. Sie haben Ihre oben genannten Rechte unverzüglich (d.h. in der Regel innerhalb von 14 Tagen) nach Erhalt der Mitteilung über die Leistungsänderung bzw. die Preiserhöhung RP gegenüber schriftlich geltend zu machen.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Vor Reiseantritt können Sie jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Ihre Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie bei RP eingeht. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Treten Sie zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so verliert RP den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann RP, soweit der Rücktritt nicht von RP zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt,

eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. RP hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Reisenden wie folgt berechnet:

– Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises, ab dem 29.–15. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises, vom 14.–Rücktritt am Reisetag oder Nichtantritt der Reise: 100% des Reisepreises

– Bei Rücktritt von Landausflügen/vorausgebuchten Paketen: vom 14. Tag bis zum Reiseantritt: 20% des Ausflugspreises, ab Reiseantritt: 50% des Ausflugspreises

Es bleibt Ihnen in jedem Fall unbenommen, RP nachzuweisen, dass RP überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von RP geforderte Pauschale. RP behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist RP verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Bei Buchung einer Mehrbettkabine durch gemeinsam Reisende wird bei Rücktritt einer Person bzw. mehrerer Personen bis zum 21. Tag vor Reisebeginn der Preis für die Reisenden entsprechend der ausgeschriebenen Kabinenbelegung berechnet. Für die zurücktretende/n Person/en gelten die vorstehend genannten Rücktrittsbedingungen. Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht.

Bei Umbuchungen werden Ihnen folgende Gebühren berechnet: bis 28 Tage vor Reisebeginn 10%, vom 27. – 15. Tag vor Reisebeginn 25 %, ab 14 Tage vor Reiseantritt 50% des Reisepreises.

Für Umbuchungen nach dem 30. Tag vor Reisebeginn, die nur geringfügige Kosten verursachen, wird eine Umbuchungsgebühr von EUR 100 pro Person berechnet. Bis zum Reisebeginn können Sie für sich eine Ersatzperson stellen. Hierzu bedarf es der Mitteilung an RP. Dem Wechsel der Person kann RP widersprechen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, etwa die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an Ihre Stelle, so haften Sie sowie die Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. RP ist berechtigt, für die Teilnahme der Ersatzperson Mehrkosten in Höhe von mindestens EUR 100.- zu verlangen. Liegen die genannten wichtigen Gründe vor, so gelten die vorerwähnten Rücktrittsbedingungen. Alle vorgenannten Bedingungen gelten entsprechend auch bei Rücktritt oder Umbuchung von Teilleistungen, die später als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, wie z.B. Stornierung von An- und Abreisearrangements, Paketbuchungen. Die genannten Prozentsätze beziehen sich in einem solchen Fall auf den Preis der jeweiligen Teilleistung.

## **6. Reiseversicherung**

Zu Ihrem Schutz empfehlen wir Ihnen in unseren Katalogen resp. Preislisten ein umfassendes Angebot an Versicherungslösungen. Im Arrangementpreis ist die Prämie für die Reiseversicherung (z.B. Assistance PLUS mit Annullierungskosten- Reisezwischenfallversicherung) nicht inbegriffen. Sie wird Ihnen automatisch in Rechnung gestellt, sofern Sie gegen diese Risiken nicht bereits versichert sind (z.B. ELVIA, Europäische Reiseversicherung, ETI-Schutzbrief) und Sie uns dies bei Buchungsabschluss bekannt geben. Die Prämie ist jeweils publiziert. Der Abschluss der Reiseversicherung muss zusammen mit der definitiven Buchung der Reiseleistungen erfolgen. Ein nachträglicher Abschluss ist ausserhalb der kostenpflichtigen Stufen unter gewissen Bedingungen möglich. Eine nachträgliche Stornierung der Versicherung und (allenfalls anteilige) Rückzahlung der Prämie ist nur möglich, sofern uns die

Prämie erlassen wird. Kein Anspruch auf Leistungen der Versicherung besteht:

- für Ereignisse, welche zum Zeitpunkt der definitiven Buchung bereits eingetreten sind oder für den Versicherten hätten erkennbar sein müssen,
- wenn die Annullierung nicht unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses erfolgt, welches zur Reiseunfähigkeit führt und durch die verspätete Annullierung höhere Annullierungskosten entstehen,
- bei Verletzung der Anzeigepflicht, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist.

## **7. Kündigung und Rücktritt durch RP**

Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

RP kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn RP

- in der jeweiligen Reiseausschreibung bzw. in diesen Reisebedingungen die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisen den spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

- in der Reisebestätigung auf diese Angaben hingewiesen hat, – die Mindestteilnehmerzahlen für Kreuzfahrten nicht erreicht. Ein Rücktritt ist spätestens am 21. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisenden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat RP unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhalten Sie auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

Kündigung oder Ausschluss aus verhaltensbedingten Gründen RP kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, oder den Reisenden von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen ausschliessen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von RP die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages bzw. der Ausschluss von der Teilnahme gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn der Reisende nach dem Urteil des Kapitäns wegen Krankheit, Gebrechens oder einem anderen Grund reiseunfähig ist, auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist, oder aufgrund falscher Angaben gebucht wurde. RP behält auch im Falle der Kündigung den Anspruch auf den Reisepreis. RP muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschliesslich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.

## **8. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt**

Wird die Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Massgabe dieser Vorschrift kündigen. Wird der Vertrag nach Abreise gekündigt, so sind die Mehrkosten für die Rückbeförderung von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## **9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen, die Ihnen ordnungsgemäss angeboten wurden, aus Gründen, die Ihnen zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, so wird sich RP bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Einen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises haben Sie nicht. Diese Verpflichtung von RP entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie benötigen bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen die Bestätigung hierüber von der RP Reiseleitung oder dem Leistungsträger. RP behält sich vor, eine Bearbeitungsgebühr von Pauschal EUR 100 für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten.

## **10. Haftung**

RP haftet für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung

während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten. RP haftet, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RP ursächlich geworden ist. Als Veranstalter haftet RP nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von RP sind. Fremd vermittelt werden z.B. Flüge, Sportveranstaltungen, Besichtigungen, Führungen etc. An diesen Sonderleistungen beteiligen Sie sich auf eigene Gefahr. RP haftet daher nicht für die Erbringung der Sonderleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des vermittelten Vertragspartners, die RP Ihnen auf Wunsch gern zugänglich macht.

#### **11. Haftungsbeschränkung**

Die vertragliche Haftung von RP für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, – soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder – soweit RP als Reiseveranstalter für einen Ihnen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung von RP für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese

Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Abkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann RP sich als Reiseveranstalter Ihnen gegenüber hierauf berufen, dass z.B. die Leistungsträger nicht für Verspätungen von Flugzeugen, Zügen, Bussen und Schiffen haften, sodass auch RP nicht für das Nichterreichen von Anschlüssen einzutreten hat.

Soweit RP vertraglicher oder ausführender Beförderer im Hinblick auf die Schiffspassage ist oder als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet RP nach den besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften. Im Schadensfall trägt der Reisende einen Selbstbehalt von EUR 100 bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Soweit RP im Flugbeförderungsbereich vertraglicher oder ausführender Luftfrachtführer ist oder als solcher nach internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet RP nach den besonderen gesetzlichen oder in internationalen Abkommen geregelten Vorschriften (u.a. Luftverkehrsgesetz, Warschauer Abkommen mit Haager Protokoll und Abkommen von Guadalajara, Montrealer Übereinkommen). Sofern RP in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet RP nach den für diese geltenden Bestimmungen.

#### **12. Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten**

Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von RP wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für RP gelten.

#### **13. Obliegenheiten des Reisenden**

Wird die Reise nicht vertragsgemäss erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Sie sind aber verpflichtet, RP einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen Sie dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Sie sind verpflichtet, Ihre Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung an Bord zur Kenntnis zu geben. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dieses möglich ist. Die Reiseleitung ist jedoch nicht befugt,

Ihre Ansprüche anzuerkennen. Für den Fall, dass die Reiseleitung wider Erwarten nicht erreichbar sein sollte, wenden Sie sich direkt an Reisebüro Pomorin GmbH, Kaiserstuhlstrasse 36, CH-8154 Oberglatt Tel. +41 44 852 20 10.

#### **Fristsetzung für Kündigung**

Wollen Sie den Reisevertrag wegen eines Reismangels oder aus wichtigem, RP erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, so haben Sie RP zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von RP verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, RP erkennbares Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Gepäckverlust und Gepäckverspätung RP empfiehlt, Verlust, Zustellungsverzögerungen oder Beschädigung von aufgegebenen Flugreisegepäck dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Bei sonstigem Verlust, Fehlleitung oder Beschädigung von Gepäck ist die Reiseleitung zu verständigen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen Ihnen Ansprüche insoweit nicht zu.

#### **Reiseunterlagen**

Sollten Ihnen die Reiseunterlagen spätestens 5 Tage vor Reiseantritt noch nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an RP bzw. Ihr Reisebüro. Falls eine Reise wegen fehlender Reisedokumente nicht angetreten wird, kann RP angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für Aufwendungen gemäss Ziffer 5 verlangen, es sei denn, der Reiseteilnehmer hat das Fehlen der Reisedokumente nicht zu vertreten.

#### **Schadensminderungspflicht**

Der Reisende hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er RP auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

#### **Informationspflichten**

Der Reisende ist verpflichtet, RP alle für die Ausstellung von Reiseunterlagen erforderlichen Informationen rechtzeitig, richtig und vollständig zu übermitteln und insbesondere den von RP zu diesem Zweck erstellten Fragebogen auszufüllen. Alle Nachteile, insbesondere die Erhebung von Umbuchungs-, oder Stornogebühren durch die Fluggesellschaft, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden.

#### **14. Ausschluss von Ansprüchen, Abtretungsverbot**

Ansprüche gegen RP wegen nicht vertragsgemässer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Reisebüro Pomorin GmbH, Kaiserstuhlstrasse 36, CH-8154 Oberglatt erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dieses gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust bzw. binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden. Ohne die Zustimmung von RP können Reisende gegen RP gerichtete Ansprüche und Rechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

#### **15. Verjährung**

Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### **16. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen**

RP wird Staatsangehörige eines Staates der europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit) vorliegen. Für die Beschaffung und das Mitführen der notwendigen Reisedokumente, evtl. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittsentschädigung, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn diese Nachteile durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation von RP bedingt sind. Hinsichtlich des zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung gebotenen Verhaltens sind die Anweisungen der Leistungsträger von RP zu befolgen. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemassnahmen rechtzeitig informieren. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen. Der Reisende haftet gegenüber RP für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bussen und Auslagen, die deshalb bezahlt oder hinterlegt werden müssen, weil der Reisende die für die Ein-, Aus- und Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hatte. Der Reisende ist verpflichtet, Geldbeträge, die RP zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

#### **17. Strafbares Verhalten**

Besteht der dringende Verdacht, dass Sie im Urlaubsland oder auf der Reise eine strafbare und nach schweizerischem Strafrecht mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begangen haben, ist RP dazu berechtigt, den Reisevertrag mit Ihnen fristlos aufzulösen. Die Rechtsfolgen sind dieselben, wie wenn Sie die Reise vorzeitig abbrechen. Schadenersatzansprüche Ihrerseits wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen. RP behält sich vor, den Verdacht den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden zu melden.

#### **18. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Im Verhältnis zwischen Ihnen und RP ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist Zürich Gerichtsstand.

#### **19. Reisegarantie**

RP ist als Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantiert Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Beträge. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter [www.garantiefonds.ch](http://www.garantiefonds.ch). Für Pauschalreisebuchungen aus Deutschland ist die Kundengeldabsicherung gemäss § 651 k(1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung sichergestellt.

#### **20. Ombudsman**

Vorgängig einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsman gelangen. Der Ombudsman ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen. Adresse: Ombudsman der Schweizer Reisebranche, Postfach, 4601 Olten.

#### **21. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, die Sie RP zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, sofern sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. RP oder Ihre Buchungsstelle behalten sich vor, Sie darüber hinaus zukünftig über aktuelle Angebote zu informieren, soweit für RP nicht erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Buchungsstelle oder an die unten genannte Anschrift des Veranstalters.

#### **22. Allgemeine Bestimmungen**

Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reisebedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

AGB Stand Feb. 2013

#### **Reisebüro Pomorin GmbH**

Kaiserstuhlstrasse 36  
CH-8154 Oberglatt  
Tel. +41 44 852 20 10